

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf (Präs) - 300023/46 - Hoch

Linz, am 13. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, über die Besteuerung
des Einkommens natürlicher Personen
(Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 06 0102/4-IV/6/88 vom 31. März 1988

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	90-Ge-98
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt	20. Mai 1988

St. Pöntner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 31. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Vorweg ist aus der Sicht der Landesfinanzen festzustellen,
daß die Steuerreform insgesamt betrachtet auch für die Län-
der erhebliche Einnahmenausfälle mit sich bringen wird. Be-
reits bei der am 23. März 1988 mit dem Bundesminister für
Finanzen abgehaltenen Besprechung wurde von den Ländervor-
tretern deponiert, daß die Länder zwar grundsätzlich bereit
sind, die Steuerreform mitzutragen, aber nur im aliquoten
Ausmaß der Länderanteile an der gesamten Finanzausgleichs-
masse. Diese Forderung ist derzeit noch keinesfalls erfüllt,
da - nach den vorliegenden Unterlagen - der Bundesanteil am
Ertrag der ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesab-
gaben und der Gewerbesteuer nach der neuen Rechtslage von

70,459 % auf 70,863 % steigen würde, wobei bei dieser Berechnung - nach Ansicht des Landes Oberösterreich unzutreffenderweise - davon ausgegangen wurde, daß das Aufkommen an Körperschaftsteuer (einer ausschließlichen Bundesabgabe) gleichbliebe. Ebensowenig wurde berücksichtigt, daß ab 1991 ein deutlich steigendes Gewerbesteueraufkommen (1,5 bis 2 Mrd. S jährlich) sowie ein Lohnsummensteuermehraufkommen in der Größenordnung von annähernd 1/2 Mrd. S zu erwarten ist, woran die Länder nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel nicht partizipieren. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschuß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Juni 1987 hingewiesen werden, wonach die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

Prinzipiell ist die Tendenz der präsentierten "großen Steuerreform" aus allokativen und distributiven Gesichtspunkten positiv zu beurteilen. Negativ anzumerken ist nach h. Auffassung jedoch die Tatsache, daß die Steuerreform seitens des Bundes im Gegensatz zur Steuerreform in der Bundesrepublik Deutschland von der Ausgabenseite vollkommen abgekoppelt scheint, wodurch Einsparungen im Bundeshaushalt nicht zwingend erforderlich werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 16:

§ 16 Abs. 1 Z. 6 räumt Arbeitnehmern, für die die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als zwanzig Kilometer beträgt oder denen die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht möglich ist, einen je

nach Entfernung gestaffelten Werbungskostenpauschbetrag ein. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Ausmaß der Wegstrecke zu bestätigen bzw. die Erklärung abzugeben, daß ein öffentliches Verkehrsmittel nicht oder auf dem überwiegenden Teil der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht benutzt werden kann. Diese Regelung wirft eine Reihe von Problemen auf. Es stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber sich mit einer solchen Bestätigung bzw. Erklärung des Dienstnehmers zufriedengeben kann oder ob er sie zu überprüfen hat. Letzteres wäre aus der Sicht des Arbeitgebers völlig abzulehnen, da einerseits bereits die Sachverhaltsfeststellung mit unzumutbarem Verwaltungsaufwand verbunden wäre und andererseits die Frage, ob die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, unterschiedlichste Interpretationen zuläßt.

Es wird daher vorgeschlagen, im § 16 Abs. 1 Z. 6 klarzustellen, daß der Arbeitgeber an die Erklärung des Arbeitnehmers gebunden ist und ihm eine Überprüfung nicht zusteht. Gleichzeitig sollte im § 82 klargestellt werden, daß der Arbeitnehmer und nicht der Arbeitgeber für die Nachzahlung zu wenig entrichteter Lohnsteuer in Anspruch genommen wird, wenn der Verkehrspauschbetrag aufgrund der vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber abgegebenen Erklärung zu Unrecht in Anspruch genommen wurde.

Zu § 18:

a) Aus energiewirtschaftlichen Überlegungen und im Interesse des Umweltschutzes wird dringend angeregt doch wiederum einen Sonderausgabenfreibetrag für den Bereich Energie sparen sowohl im Wohnungsneubau als auch in der Wohnhaus sanierung vorzusehen.

b) Die im § 18 Abs. 1 Z. 3 enthaltene Legaldefinition des Eigenheimes bindet den Begriff daran, daß mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Dieses begriffliche Legalerfordernis hat schon in der Vergangenheit immer wieder Anlaß zu Problemen gegeben, da Landwirte bzw. auch Nebenerwerbslandwirte Abschreibemöglichkeiten deswegen verloren haben, weil sie diese 'Zwei-Drittelregelung' der Gesamtnutzfläche des Gebäudes nicht einhalten konnten. In den allermeisten Fällen bestehen eben die Wirtschaftsgebäude schon und es wird nur der Haussstock erneuert. Da die Gebäude (Wirtschaftsgebäude und Wohntrakt) aber einen Gebäudekomplex darstellen, kann die gesetzliche Voraussetzung, daß mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen, häufig nicht erfüllt werden. Sie kann auch technisch, ohne daß man historisch wertvolle alte Bauformen aufgibt, nicht gelöst werden. Durch diese rigorose Nutzungsverteilungsformel ergibt sich somit eine Benachteiligung jener Bauherren, die auf eine Erhaltung der bäuerlichen Wohnformen bedacht sind. Eine entsprechende Berücksichtigung darf daher dringend angeregt werden.

Zu § 25:

Durch den Wegfall der Steuerbefreiung für Geldleistungen aus der Krankenversicherung werden unter anderem auch die Krankengelder der Besteuerung unterworfen. Sie sind nach § 25 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs von der auszahlenden Stelle dem Arbeitgeber bekanntzugeben und von diesem mit den übrigen Einkünften mitzuversteuern.

Mit dieser rechtstechnischen Konstruktion wird der Arbeitgeber zur Versteuerung von Beträgen verhalten, die er nicht selbst auszahlt und er haftet damit auch für den Steuerabzug dieser Leistungen, obwohl er auf die Auszahlung und die Be-

- 5 -

rechnung und alle damit zusammenhängenden Umstände keinerlei Einfluß hat. Eine solche Konstruktion steht in eklatantem Widerspruch zu tragenden Prinzipien des Lohnsteuerrechts. Ein solcher Systembruch muß unvermeidlich in Schwierigkeiten bei der Durchführung münden. So ist etwa die Frage unlöst, was zu geschehen hat, wenn der Arbeitnehmer außer dem Krankengeld keine weiteren Einkünfte mehr hat, da dann auch keine "Mitversteuerung mit den übrigen Einkünften" durch den Arbeitgeber erfolgen kann. Eine Reihe weiterer ungelöster Fragen ließe sich anführen. Von dieser Regelung des § 25 Abs. 2 des Entwurfs sollte daher unter allen Umständen Abstand genommen werden. Es wird vorgeschlagen, daß Krankengelder von der auszahlenden Stelle einer Pauschalbesteuerung (mit oder ohne Jahresausgleich) unterzogen werden. Rätselhaft bleibt, warum der Gesetzentwurf die Besteuerung der Krankengelder dem Arbeitgeber auflastet, die Besteuerung der Wochengelder - diese müssen, wenn man dem Wortlaut des Entwurfs folgt, infolge des generellen Wegfalles der Steuerfreiheit für Geldleistungen aus der Krankenversicherung auch besteuert werden - aber bei der auszahlenden Stelle beläßt.

Zu § 67:

Die im § 67 Abs. 7 enthaltene Zitierung des § 68 Abs. 2 lit. a bis c beruht offensichtlich auf einem Versehen, da Abs. 2 der genannten Bestimmung keine weitere Untergliederung kennt.

Zu § 68:

Gemäß § 68 Abs. 6 des Entwurfs gelten Arbeitszeiten, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erbracht werden müssen, als Nacharbeit. Nach den

dienstrechtlichen Vorschriften des Landes (und auch des Bundes) gilt hingegen der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr als Nachtzeit.

Gemäß § 68 Abs. 1 sind Überstundenzuschläge unter anderem für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, sofern sie mit hiefür geleisteten Zuschlägen im Zusammenhang stehen, bis insgesamt S 4.940,-- monatlich steuerfrei.

Diese Regelung muß aus dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes wegen dieser Koppelung, die sachlich nicht gerechtfertigt scheint, als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet werden. Derjenige Arbeitnehmer, der nämlich zum Beispiel für eine zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr geleistete Nachtarbeit (im Sinne der Legaldefinition des § 68 Abs. 6) nach arbeits- oder dienstrechtlichen Regelungen keinen Zuschlag als Abgeltung (gesondert) der Nachtarbeit erhält, müßte dem Regime des § 68 Abs. 2 folgend - soferne die geleisteten Überstunden 5 übersteigen - den Überstundenzuschlag voll versteuern. Jene Arbeitnehmer aber, die für zur selben Zeit geleistete Nachtarbeit sowohl einen Nacharbeitszuschlag als auch einen Überstundenzuschlag erhalten, würden auf der Basis der Entwurfsregelung vom § 68 Abs. 1 erfaßt und könnten demnach diese Zuschläge bis zu einem Betrag von S 4.940,-- monatlich steuerfrei beziehen.

Mit der gewählten Entwurfsregelung überzöge nach Meinung des Amtes der o.ö. Landesregierung der einfache Gesetzgeber den ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Es wird eine Klarstellung angeraten, wonach die vom § 68 Abs. 1 zu erfassenden Überstundenzuschläge unabhängig von einem Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu verstehen sind.

- 7 -

Zu § 72:

Nach § 72 Abs. 1 hat der Arbeitgeber ohne Antragstellung einen Jahresausgleich durchzuführen, wenn ihm unter anderem keine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt wurde. Wird dieser Formulierung strikte gefolgt, so bedeutet sie, daß der Arbeitgeber einen Jahresausgleich durchzuführen hat, wenn

- a) eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl oder
- b) überhaupt keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wurde.

Die unter b) angeführte Variante kann aber offenbar nicht gemeint sein, da die Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte ein klassischer Fall für einen Jahresausgleich durch das Finanzamt und nicht durch den Arbeitgeber ist. Dies ergibt sich auch aus § 72 Abs. 3 des Entwurfs. § 72 Abs. 1 sollte daher folgende Formulierung erhalten:

"Der Arbeitgeber hat ohne Antragstellung einen Jahresausgleich durchzuführen, wenn ihm eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl vorgelegt wurde und".

Zu § 95:

Im § 95 Abs. 1 müßten die beiden Verweise richtig "§ 93 Abs. 2 Z. 1 und 2" bzw. "§ 93 Abs. 2 Z. 3 und 4" lauten.

Diese Stellungnahme ist eine vorläufige und kann keinesfalls Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ersetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:


- 8 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300023/46 - Hoch

Linz, am 13. Mai 1988

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
